

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) an die in Ziffer 1.2 genannten Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).

## 2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

2.2 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.3 Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind.

2.4 Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar.

2.5 Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.

## 3. Preise

3.1 Die in unseren Angeboten genannten Preise haben nur für die Dauer von drei Monaten Gültigkeit, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.

3.2 Unsere Preise gelten ab Werk Schopfheim netto zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer. Sämtliche Kosten, die aus Transport und Verzollung entstehen, werden separat verrechnet oder gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Bei Bestellungen unter 70,00 EUR Warenwert sind wir berechtigt, einen Preisaufschlag von 25,00 EUR je Bestellung vorzunehmen (Mindermengenzuschlag).

3.4 Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Material-, Energie-, Rohstoff- oder Arbeitskosten eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, ist der Kunde berechtigt, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde.

4.2 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

4.3 Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Gefahrübergang und Teillieferung

5.1 Die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß DAP in der Auftragsbestätigung benannter Bestimmungsort Incoterms® 2010.

5.2 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

5.3 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung (insbesondere mit Vormaterial) durch unsere Zulieferer, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. In diesen Fällen können wir vom Vertrag zurücktreten.

5.4 Holt der Kunde, abweichend von der Lieferung gem. Ziffer 5.1, die Ware bei uns ab und verzögert sich die Abholung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, einen üblichen Transportvertrag auf Kosten und Gefahr des Kunden abzuschließen oder Lagerkosten in Höhe von täglich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung zu berechnen.

## 6. Lieferfrist

6.1 Lieferfristen sind lediglich Circa-Fristen und damit unverbindlich.

6.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.

6.3 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

6.4 Für den Kunden zumutbare Konstruktionsänderungen auf Grund neuester Entwicklungen bleiben jederzeit ausdrücklich vorbehalten.

6.5 Kommen wir in Verzug und entsteht dem Kunden dadurch ein Schaden, ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffer 9 wird hierdurch nicht berührt.

6.6 Höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z.B. Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unserem Zulieferer oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

## 7. Verpackung

7.1 Rücknahme und Entsorgung unserer in Deutschland bei privaten Endverbrauchern im Sinne der VerpackV anfallenden Verpackungen sind kostenlos durch unsere Beteiligung an einem Entsorgungssystem gemäß § 6 VerpackV gewährleistet.

7.2 Unsere Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

## 8. Haftung für Mängel

8.1 Der Kunde kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

8.3 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware zurück zu gewähren.

Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer 9 - eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

8.4 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden gebracht wurde, werden nicht übernommen.

8.5 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremdfabrikat entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Fremdfabrikates zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die in Ziffer 8.3 genannten Rechte zu.

## 9. Allgemeine Haftung

9.1 Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer 6.5 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

9.3 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer 9.3 gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 10. Technische Unterlagen und Software

10.1 Alle unseren Angeboten, Lieferungen oder Verträgen beigelegten Abbildungen, Zeichnungen, Pläne oder anderen technischen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen anderweitig verwendet noch Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen sind sie uns jederzeit zurückzusenden.

10.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Bedingungen auch für Software, die als Bestandteil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung von uns zur Nutzung überlassen wird. Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen (Fremdsoftware oder Open Source Software), gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen bzw. die Nutzungsbedingungen der Open Source Software. Dem Kunden werden die vorrangigen Nutzungsbedingungen bekannt gemacht oder sie sind online veröffentlicht.

10.3 Die Überlassung einer Software Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Mit diesen Bedingungen übernehmen wir keine Verpflichtung zur Software-Pflege und Wartung. Diese bedarf der gesonderten Vereinbarung. Ziffer 8 bleibt unberührt.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde die Versicherungspolice vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab. Sobald das Eigentum auf den Kunden übergeht, erlischt diese Abtretung.

11.3 Bei Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

11.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

11.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Sitz.

12.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche am Sitz des Kunden geltend zu machen.

12.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.